

| | |
|---|----------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Gemeinnützigkeitssatzung für das Jugendheim Walkmühle des Landkreises Stade in Bargstedt-Ohrensen (Jugendheimgemeinnützigkeitssatzung) | 5-JuS-2 |
| | Zuständig: Amt 20 |

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 522) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.11.1979 folgende Satzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 29.11.1979, S. 365) beschlossen:

§ 1

Das Jugendheim Walkmühle des Landkreises Stade in Ohrensen mit Sitz in Ohrensen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Jugendheimes ist die Förderung der Jugendpflege (öffentliche Jugendpflege und Jugendarbeit freier Jugendverbände), Förderung der Erziehung (Landschulheim) sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Jugendheimes in Ohrensen.

§ 2

Das Jugendheim Walkmühle in Ohrensen des Landkreises ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Jugendheimes Walkmühle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendheims Walkmühle.
- (2) Der Landkreis Stade erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendheimes Walkmühle oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Förderung der Jugendpflege (öffentliche Jugendpflege und Jugendarbeit freier Jugendverbände, Förderung der Erziehung (Landschulheim) sowie Förderung der Volks und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendheimes Walkmühle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.